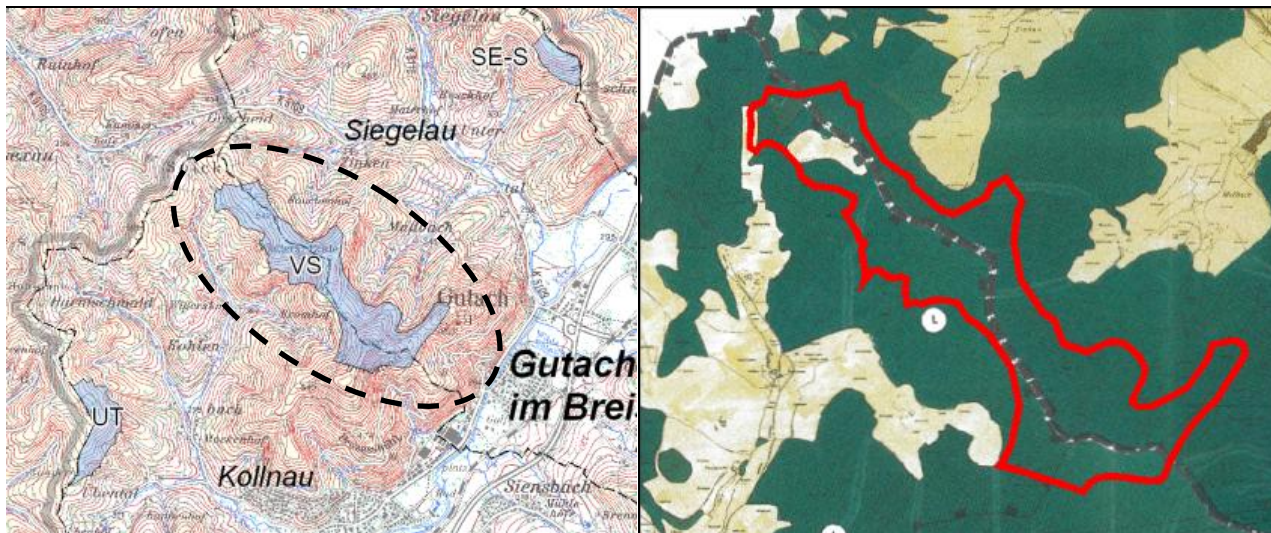


## Steckbrief Konzentrationszone Vögelestein (VS) Stand: 2. Offenlage



Flächendaten	Überlagernde FNP Darstellung
<p><b>Lage:</b> Im nördlichen Abschnitt entlang der Gemarkungsgrenze der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach</p> <p><b>Größe:</b> 83,54 ha</p> <p><b>Topografie:</b> Geländerücken mit Kuppenlage; randlich schwach geneigt abfallend; Geländehöhen zwischen 460 und 607 m üNN</p> <p><b>Nutzung:</b> Wald, Landwirtschaft</p>	<p><b>FNP 2001:</b> Fläche für Wald, Fläche für Landwirtschaft</p> <p><b>FNP Windkraft:</b> Grundnutzung Fläche für Wald und Fläche für Landwirtschaft, überlagernd Konzentrationszone für Windkraft</p>
Angrenzende Nachbargemeinden	Windhöffigkeit/ Wirtschaftlichkeit
keine	<p><b>gut</b></p> <p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: <b>5,9 m/s</b></p> <p>5,5 - 6,0 m/s: ca. 60 ha; 6,0 - 6,5 m/s: ca. 23 ha; &gt; 6,5 m/s: 0 ha</p> <p>EEG Referenzertrag 80: 15 ha (18 % der Fläche)</p>

### Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

- **Regionalplan:** nicht gegeben
- **Naturschutzrechtliche Schutzgebiete / geschützte Biotope:** Landschaftsschutzgebiet / nicht gegeben
- **Wasserrechtliche Schutzgebiete:** nicht gegeben
- **Waldrechtliche Schutzgebiete / geschützte Biotope:** Bodenschutzwald / nicht gegeben
- **Denkmalschutz:** nicht gegeben

### Bewertungskriterien für Siedlung und Umwelt

Lage/Erschließung	Eignung
Die Fläche gehört zur Stadt Waldkirch und liegt auf der Gemarkung Kollnau sowie zur Gemeinde Gutach und liegt auf der Gemarkung Siegelau. Zufahrtsmöglichkeiten über Forstwege	mittel
Schutzgut Pflanzen/Tiere und Biotope	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	nicht gegeben
Windenergiesensible Vogelarten (inkl. Auerhuhn)	mittel; aufgrund von Überflügen wsA und Horststandort Rotmilan sowie mäßiger Zugverrichtung kein Auerhuhn-Gebiet
Windenergiesensible Fledermausarten	hoch

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Gutach-Simonswald**  
**Teilflächennutzungsplan Windenergie Stadt Waldkirch und Gemeinde Gutach - Stand Februar 2015**

Generalwildwegeplan	Achse im Norden querend
<b>Schutzgut Boden</b>	<b>Konfliktpotenzial</b>
Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme	gering
<b>Schutzgut Wasser</b>	<b>Konfliktpotenzial</b>
Oberflächengewässer (Flächeneingriff, Nähe)	nicht gegeben bzw. im Einzelfall vermeidbar
Grundwasser (Stoffimmissionen)	nicht gegeben bzw. im Einzelfall vermeidbar
<b>Schutzgut Klima/Luft</b>	<b>Konfliktpotenzial</b>
Örtliche Luftqualität/ Klimatische Verhältnisse und Funktionen	nicht gegeben
<b>Schutzgut Landschaftsbild/Erholung</b>	<b>Konfliktpotenzial</b>
Eigen- und Erholungswert der Landschaft	mittel - hoch
Sichtbarkeitsanalyse/ betroffene Flächen im 3 km-Wirkraum	hoch (einsehbar von ca. 60,2 % der Gesamtfläche)
Visuelle Wirkungen Umgebung (Sichtbereichsanalyse/ Sichtorte)	hoch
Spezifische Erholungsfunktionen der Landschaft	mittel (Zugangsweg Westweg, Aussichtspunkt)
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<b>Konfliktpotenzial</b>
Kulturdenkmäler/ Bau - und Bodendenkmäler	nicht gegeben
<b>Schutzgut Mensch</b>	<b>Konfliktpotenzial</b>
Belange des Immissionsschutzes	gering/ nicht gegeben; Schutzabstand Lärm zu Siedlungen gewährleistet

**Konfliktpotenzial gesamt**

gering-mittel	mittel	mittel-hoch	hoch	sehr hoch
---------------	--------	-------------	------	-----------

**Abwägung / Empfehlungen**

- Die Konzentrationszone Vögelestein ist bezüglich der Windhöflichkeit gut geeignet; die Erschließung als eher mittel einzustufen. Der Anteil der Fläche, die den EEG-Referenzertrag 80 erfüllt, beträgt 18 % (15 ha). Die Fläche unterliegt Restriktionen, die unter den folgenden Hinweisen aufgeführt sind und bei der Standortfestlegung bzw. im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Die betroffenen Belange sind im Rahmen der Festsetzungsentscheidung abwägbar. Das durch die umweltbezogenen Restriktionen insgesamt resultierende Konfliktpotenzial wird gemäß Umweltbericht als mittel eingestuft.
- Im Ergebnis der Abwägung wird die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand als geeignet eingestuft. Es erfolgt daher die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Teilflächennutzungsplan Windkraft in einer Größe von 83,54 ha unter Beibehaltung der Grundnutzungen Landwirtschaft und Wald.

**Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren**

- Standortspezifische Hinweise**
- Für den Bereich des Plangebiets besteht eine Bauhöhenbegrenzung von 1.224 m über NN, da sie sich unter einem Streckenabschnitt des Nachttiefflugsystems für Jets befindet. Eine Anhebung der Bauhöhenbegrenzung um bis zu 300 Fuß ist für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) grundsätzlich möglich. Hierzu muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, wenn Standort und Höhe der Anlage bekannt sind.
  - Auf FNP-Ebene ist die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG durch die Festsetzung der Fläche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Konfliktpotenzial für windenergiesensible Vogelarten wird als mittel bewertet. Bei der Festlegung von Standorten wird über-

prüft, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen jeweils eingehalten sind, ggf. unter Einbeziehung standortspezifischer Vermeidungsmaßnahmen. Dies gilt ebenso für die Artengruppe Fledermäuse (Konfliktpotenzial hoch).

- Bei der Standortfestlegung werden mögliche Wirkungen auf den Generalwildwegeplan überprüft.
- In der Fläche sind geringe Teile als Bodenschutzwald ausgewiesen.
- Die Fläche liegt etwa hälftig im Landschaftsschutzgebiet. Die Abgrenzung wurde nach Behördenbeteiligung naturschutzfachlich optimiert. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes erfolgt die Konfliktlösung durch ein Zonierungskonzept.

#### **Allgemeine Hinweise zu Standortfestlegung und Genehmigung**

- Die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung ist nachzuweisen.
- Neben den Umweltauswirkungen der Windkraftanlage selbst, sind auch die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur zu ermitteln.
- Da Windkraftanlagen den Hörfunk- und TV-Empfang stören können, ist eine Abstimmung mit dem Südwestrundfunk Baden-Baden vorzunehmen.
- Der jeweilige Energieversorger hat zu prüfen, ob zur Anbindung der Einspeiseanlagen die Netze erweitert bzw. angepasst werden müssen.
- Aufgrund der Gefährdung der Telekommunikationslinien durch atmosphärische Entladungen, sollte bei der Festlegung der Standorte bei der Telekom Informationen über vorhandene Telekommunikationslinien eingeholt werden. Zwischen den Erdungsanlagen geplanter Windkraftanlagen und vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom sollte ein Abstand von mindestens 15 m berücksichtigt werden. Auf den kostenlosen Service „Trassenauskunft Kabel“ (TAK) unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> wird hingewiesen.